

# Leichenschau in Bayern

## Nach einem Vortrag von Herrn Dr. H. Klingshirn auf der 19. Fortbildungstagung für Notfallmedizin in Garmisch-Partenkirchen

Jede Leiche muss vor der Bestattung zur Feststellung des Todes, der Todesart und der Todesursache von einem Arzt untersucht werden.

### 1. Feststellung des Todes

Die Feststellung ist Voraussetzung für

- die Beurkundung des Sterbefalls durch den Standesbeamten und
- die Durchführung der Bestattung.

Es wird zwischen dem **natürlichen** und den **nicht-natürlichen** Tod unterschieden. Voraussetzung für die Ermittlung der Todesart ist die Abklärung der Todesursache. Die Festlegung der Todesursache dient der Ermittlung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und ist Voraussetzung für die Erstellung der amtlichen Todesursachenstatistik nach den Regeln der WHO.

### 2. Veranlassung der Leichenschau:

Zur Veranlassung der Leichenschau sind verpflichtet grundsätzlich die Angehörigen, die Personensorgeberechtigten, der Betreuer nach dem Betreuungsgesetz, der Leitende Arzt, wenn sich die Leiche in einem Krankenhaus befindet, der Leiter von Heimen, Einrichtungen und Justizvollzugsanstalten, wenn sich die Leiche dort befindet. Subsidiär ist die Gemeinde, wenn sich niemand darum kümmert oder in unaufschiebbaren Fällen die Polizei zur Veranlassung der Leichenschau verpflichtet. Die Leichenschau ist *unverzüglich* zu veranlassen, zur Nachtzeit nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Tod bestehen.

### 3. Pflicht zur Vornahme der Leichenschau:

- Niedergelassene Ärzte. Wenn der Tod außerhalb eines Krankenhauses eingetreten ist und die Leiche sich auch dort befindet, ist jeder niedergelassene Arzt zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet, der in den Gebiet der Kreisverwaltungsbehörde (d.h. des Landkreises oder der kreisfreien Stadt), in dem sich die Leiche befindet oder in dem Gebiet einer angrenzenden kreisfreien Stadt seine Niederlassung hat, zur Leichenschau verpflichtet.
- Krankenhausärzte. Wenn der Tod im Krankenhaus eingetreten ist oder die Leiche dort hin verbracht wurde, ist zur Leichenschau jeder dort tätige Arzt verpflichtet. Wer im einzelnen dazu verpflichtet ist, hat der jeweilige Krankenhausträger in einer entsprechenden Dienstordnung zu regeln.
- Notärzte. Krankenhausärzte, die im Notarzdienst mitwirken, sind zur Leichenschau außerhalb des Krankenhauses in keinem Fall verpflichtet. Eine Pflichtenkollision kann entstehen, wenn ein niedergelassener Arzt von einem zur Veranlassung der Leichenschau Verpflichteten als Notarzt zur Leichenschau herangezogen wird.

#### 4. Durchführung der Leichenschau:

Die neue Bestattungsordnung schreibt vor,

- die Leichenschau muss sorgfältig vorgenommen werden,
- bestehen keine begründeten Zweifel an einem natürlichen Tod, ist die Untersuchung stets an einer *unbekleideten* Leiche vorzunehmen,
- in die Untersuchung sind alle Körperregionen *einschließlich der Körperöffnungen*, der Rücken und die behaarte Kopfhaut einzubeziehen.

Eine Feststellung des natürlichen Todes umfasst die beschriebene Untersuchung. Eine Verletzung dieser Pflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Nur wenn vor der Vornahme der Leichenschau Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Tod bestehen, kann der zur Leichenschau zugezogene Arzt auf die vollständige Entkleidung der Leiche verzichten. In diesem Fall wird er ohnehin verpflichtet, sogleich die Polizei zu verständigen, die die weiteren Ermittlungen einleitet.

#### 5. Feststellung des Todes:

Die sichere Feststellung des Todes kann erst erfolgen, wenn mindestens eines der sicheren Todeszeichen (Totenflecke, Totenstarre oder Fäulnis) vorhanden ist. Ferner ist der wahrscheinliche Todeszeitpunkt festzustellen, maßgeblich ist der sog. Hirntod.

#### 6. Feststellung der Todesart:

**Natürlicher Tod** ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Krankheit vorausgegangen ist und Anzeichen für eine Gewalteinwirkung oder eine Vergiftung fehlen. Anhaltspunkte für einen **nicht-natürlichen Tod** ergeben sich aus den Befunden an der Leiche oder aus bekannt gewordenen tatsächlichen Umständen, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit einem nicht-natürlichen Geschehen in Betracht kommen lassen. Nicht-natürlich ist der Tod durch Selbstmord, Unfall, strafbare Handlungen oder durch sonstige Einwirkungen von außen herbeigeführt wurde.

Ist dem Arzt die Klärung der Todesursache nicht möglich, hat er in der Todesbescheinigung das Kästchen „Todesart ungeklärt“ anzukreuzen. Allerdings sollte der zur Leichenschau hinzugezogene Arzt vorher versuchen, den zuletzt behandelnden Arzt zu konsultieren.

#### 7. Feststellung der Todesursache:

Diese lässt sich meist nur mit *hinreichender Wahrscheinlichkeit* feststellen.

#### 8. Todesbescheinigung:

Nach der neuen Bestattungsordnung werden nach der Art der Leichenschau unterschieden

- die Todesbescheinigung bei der Regelleichenschau
- die vorläufige Todesbescheinigung bei der sog. vereinfachten Leichenschau durch den Notarzt
- den Obduktionsschein bei der Inneren Leichenschau.

Die Art der Dokumentation ist nicht dem Arzt überlassen. Er hat die Vordrucke zu verwenden, die von Inhalt und Form dem amtlichen Muster entsprechen müssen. Der *nicht vertrauliche Teil* gliedert sich in Personalangaben, Identifikation des Toten, Ort und Zeitpunkt des Todes bzw. Zeitpunkt der Leichenauffindung, Warnhinweise wie z.B. Herzschrittmacher und Infektionsgefahr sowie die Todesart. Der *vertrauliche Teil* gliedert sich in Personalangaben, die Angabe des zuletzt behandelnden Arztes,

sichere Anzeichen des Todes, die Todesart, Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Tod, Todesursache, klinischer Befund, Angaben zur Todesursache und weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache. Die Klassifizierung nach dem ICD-Code ist nicht verpflichtend.

Der Formularsatz für die Todesbescheinigung enthält 5 Durchschläge für den vertraulichen Teil im Regelfall – d.h. bei einem natürlichen Tod wird wie folgt verfahren:

Die Blätter 1, 2 und 3 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung werden in dem im Formularsatz enthaltenen Umschlag mit den beiden Fenstern gegeben, verschlossen und zusammen mit dem nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung demjenigen ausgehändigt, der die Leichenschau veranlasst hat. Er hat beide Unterlagen unverzüglich dem zuständigen Standesamt zur Beurkundung des Sterbefalles weiterzuleiten. Der Umschlag mit den beiden Fenstern kommt, nachdem das Standesamt die Eintragung im Sterberegister mit Stempel und Unterschrift auf dem Umschlag bestätigt hat, ungeöffnet an das Gesundheitsamt, das die Weiterleitung einer Durchschrift an die Stelle, die das Krebsregister führt, und der anderen an das statistische Landesamt veranlasst. Den nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung versehen mit den Angaben des Standesamtes erhält derjenige, der für die Bestattung zu sorgen hat.

Stellt der die Leichenschau durchführende Arzt Anhaltspunkte für einen *nicht-natürlichen Tod* fest oder kommt er zur Auffassung die *Todesart ist ungeklärt*, ist wie folgt zu verfahren:

- er hat sofort die Polizei zu verständigen und ihr den nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung und den Umschlag mit dem vertraulichen Teil der Todesbescheinigung zuzuleiten. Er hat ferner Blatt 4 (rosa) des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung ausgefüllt zusammen mit dem nicht ausgefüllten Obduktionsschein in den im Formularsatz enthaltenen Umschlag zu geben. Dieser verbleibt bei der Leiche und wird von der Polizei dem mit der Obduktion beauftragten Arzt übergeben. Genauso ist zu verfahren, wenn die **Leiche eines Unbekannten** aufgefunden wird. Diese Verpflichtung soll das rasche Anlaufen der polizeilichen Ermittlungen sicherstellen. Die Nichterfüllung dieser Pflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

#### 9. Leichenschau durch den Notarzt:

Wird der Notarzt oder der Notfallarzt zur Leichenschau herangezogen und ist er gleichzeitig für den Notfalldienst und den Notarztdienst eingeteilt, kann er sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Zustand der Leiche und der äußeren Umstände beschränken (*vorläufige Leichenschau*).

Voraussetzung ist allerdings, dass

- die verstorbene Person vorher nicht vom Notarzt/Notfallarzt behandelt wurde und
- sichergestellt ist, dass der behandelnde Arzt oder ein anderer Arzt die noch fehlenden Feststellungen Todesart, Todesursache trifft.

Derjenige, der die Leichenschau veranlasst hat, ist verpflichtet, einen weiteren Arzt zur Vornahme der vollständigen Leichenschau zu benachrichtigen.

#### 10. Durchführung der vorläufigen Leichenschau:

Der Notarzt/Notfallarzt ist nicht verpflichtet, die Leiche im vollkommen unbedecktem Zustand zu untersuchen. Aber er ist zur Sorgfalt verpflichtet. In jedem Falle stützt die Feststellung des Todes sichere Todeszeichen voraus. Falls diese nach einer erfolglosen Reanimation durch den Notarzt/Notfallarzt nicht vorhanden sind, darf er die Feststellung des Todes nicht treffen. In diesem Fall muss er entweder warten bis sie eingetreten sind oder er veranlasst die Durchführung der Leichenschau durch einen anderen Arzt. Bei Anhaltspunkten für einen nicht-natürlichen Tod hat er sogleich die Polizei zu verständigen.

#### 11. Vorläufige Todesbescheinigung:

Das amtliche Muster der vorläufigen Todesbescheinigung gliedert sich in Personalangaben, Identifikation sicherer Zeichen des Todes sowie Ort und Zeitpunkt des Todes. Eine Unterscheidung in einen nicht vertraulichen und einen vertraulichen Teil gibt es nicht. Die ausgefüllte vorläufige Todesbescheinigung ist demjenigen auszuhändigen, der die Leichenschau veranlasst hat. Er hat sie dem Arzt zuzuleiten, der die endgültige Leichenschau vornimmt. Die vorläufige Todesbescheinigung ersetzt in keinem Fall die eigentliche Todesbescheinigung. Sie dient deshalb auch nicht zur Vorlage beim Standesamt. Im Falle von Anzeichen eines nicht natürlichen Todes ist sie der Polizei zuzuleiten.

Die neue Bestattungsverordnung hat u.a. das Ziel, die Qualität der ärztlichen Leichenschau zu verbessern. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist dabei durch eine sorgfältige Untersuchung der Leiche zu einer sicheren Feststellung der Todesart zu kommen.

Im Hinblick auf die im öffentlichen Interesse liegenden verbesserte Leichenschau sind auch die damit verbundenen höheren Arbeitsaufwendungen vertretbar. Es scheint allerdings notwendig, die in der Gebührenordnung für Ärzte dafür vorgesehenen Gebührensätze bezüglich der Ausstellung der Todesbescheinigung entsprechend anzupassen (siehe Beschluss Bayer. Ärztetag 2001).

Durch die Gleichbehandlung der Fälle einer ungeklärten Todesart mit denen eines nicht-natürlichen Todes werden die bisher bestehenden Unsicherheiten beseitigt. Die Einführung einer vorläufigen Todesbescheinigung bringt eine erhebliche Erleichterung der Dokumentation für den Notarzt.